

**Praktikumsordnung
im
Bachelorstudiengang**

Landschafts- und Freiraumentwicklung

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

vom

12. Januar 2011

**Datum der Ausfertigung
durch den Dekan**

Der Fakultätsrat Landbau/Landespflege der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden,
nachfolgend HTW Dresden genannt, hat die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele und Grundsätze
 - § 3 Aufgaben der Studierenden
 - § 4 Aufgaben der Praktikumsstelle
 - § 5 Aufgaben der Hochschule
 - § 6 Praktikumsvertrag
 - § 7 Wechsel der Praktikumsstelle
 - § 8 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit
 - § 9 Inkrafttreten
- Anlage: Praktikumsvertrag

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit, die im Bachelorstudien- gang „Landschafts- und Freiraumentwicklung“ zu absolvieren ist. Sie bezieht sich auf die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den Studiengang.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Im Bachelor-Studiengang „Landschafts- und Freiraumentwicklung“ ist die berufsprakti- sche Tätigkeit gemäß § 3 der Prüfungsordnung ein in das Studium integrierter, von der HTW Dresden inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt. Sie gliedert sich in zwei als Praxispro- jekte durchgeführte Phasen und umfasst insgesamt 450 Stunden Arbeitsleistung einschließ- lich Betreuung, Vor- und Nachbereitung. In § 5 der Studienordnung vom 27.07.2010 sind folgende Ziele formuliert:

- Die berufspraktische Tätigkeit besteht aus zwei in das Studium integrierten, von der HTW Dresden inhaltlich bestimmten Ausbildungsabschnitten. Sie orientieren sich an Aufgabenfeldern der Landschafts- und Freiraumentwicklung und umfassen insgesamt 450 Stunden Arbeitsleistung einschließlich Vor- und Nachbereitung. Der erste Abschnitt (Praxisprojekt I, 150 Stunden, 5 ECTS-Credits) ist ein Modul des 4. Fachsemesters, der zweite (Praxisprojekt II, 300 Stunden, 10 ECTS-Credits) ein Modul des 5. Fachsemes- ters. Die Tätigkeit in den Betrieben und Institutionen des Berufsfeldes erfolgt in der Reg- el in Vollzeitverhältnissen.
- Die Praxisprojekte ermöglichen das Sammeln praktischer Erfahrungen in Institutionen und Unternehmen im Hinblick auf Methoden und Fachkenntnisse sowie die Überprü- fung und Festigung eigener fachlicher Fähigkeiten, insbesondere im Themenbereich Pflanze und Vegetation. Zusätzlich tragen sie zur Weiterentwicklung persönlicher Kom- petenzen im Arbeitsprozess und zur Reflexion von Anforderungen und Rahmen- bedingungen künftiger Aufgabenfelder bei. Die Erfahrungen dienen der Orientierung bei der Auswahl von Wahlpflichtfächern und von Themen der Bachelorarbeit.
- Im Praxisprojekt I liegt der Schwerpunkt im Bereich Pflanzen- und Materialverwendung im Freiraum, Bau und Unterhaltung von Grünflächen sowie den relevanten fachlichen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen liegen. Das Praxisprojekt II hat seinen Schwerpunkt im Bereich Planung, Entwurf und Management von Landschaft und Freiraum sowie den fachlichen, rechtlichen, ökonomischen, institutionellen und politi- schen Rahmenbedingungen.

(2) Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb oder einer Institution beträgt im Praxisprojekt I in der Regel mindestens vier Wochen, wobei 120 Arbeitsstunden nicht unterschritten werden dürfen; im Praxisprojekt II in der Regel mindestens acht Wochen und 270 Arbeitsstunden. Der Nachweis des Praktikums erfolgt über eine qualifizierte Bescheinigung und ein Zeugnis der Praktikumsstelle(n) sowie den jeweiligen Projektbericht des Studierenden.

(3) Während der berufspraktischen Tätigkeit bleiben die Studierenden Mitglied der HTW Dresden mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Die Tätigkeit in den Praktikumsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt. Freistellungen für die Teilnahme an von der Hochschule ange-setzten Veranstaltungen und Prüfungen sind zu ermöglichen. Beurlaubungen aus persönli-chen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken. Diesbezügliche Entscheidungen trifft die Praktikumsstelle.

§ 3

Aufgaben der Studierenden

(1) Die Studierenden haben sich um eine geeignete Praktikumsstelle selbst zu bemühen. Sie werden dabei nach Möglichkeit von den Lehrenden der Fakultät Landbau/Landespflege der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, insbesondere von den Modulverant-wortlichen der Praxisprojekte, beraten. Stipendien für ein Praktikum im Ausland können u.a. im Rahmen europäischer Programme oder Gesellschaften über das Akademische Aus-landsamt der HTW Dresden beantragt werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet,

1. mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag abzuschließen und ein Exemplar unver-züglich nach der Unterzeichnung dem Studiendekan bzw. einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Fakultät vorzulegen,

2. die Pflichtmodule Praxisprojekt I bzw. Praxisprojekt II entsprechend der Studien- und Prü-fungsordnungen zu belegen und die erforderlichen Präsentationen und Berichte terminge-mäß im Rahmen der begleitenden Veranstaltungen der Hochschule zu halten bzw. einzurei-chen,

3. die berufspraktische Tätigkeit im Praxisprojekt I spätestens bis zum 31.8. (Ende des vier-ten Fachsemesters), im Praxisprojekt II bis zum 31.10. (fünftes Fachsemester) abzuschlie-ßen, wobei Ausnahmen durch die Hochschule angekündigt bzw. auf Antrag mit der Hoch-schule vereinbart werden können,

4. das Zeugnis der Praktikumsstelle termingemäß an der Fakultät Landbau/Landespflege der HTW Dresden abzugeben.

(3) Die Studierenden haben das Recht, die Unterstützung der Praktikumsstelle, der Fakultät und der fachlich betreuenden Lehrkräfte zur erfolgreichen Durchführung in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Aufgaben der Praktikumsstelle

(1) Die Praktikumsstelle ist verpflichtet,

1. die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufspraktische Tätigkeit der Studierenden zu schaffen,

2. mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen,

3. den Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer und Inhalt des Praktikums bezieht,

4. im erforderlichen Umfang mit der Fakultät Landbau/Landespflege der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden zusammenzuarbeiten.

(2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen des Studierenden gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

§ 5

Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule, vertreten durch die Fakultät Landbau/Landespflege,
1. bestimmt die fachlichen Anforderungen für die berufspraktische Tätigkeit im Hinblick auf das jeweilige Modul des Studiengangs;
 2. berät und unterstützt die Studierenden bei der Auswahl geeigneten Praktikumsstellen; dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden gemäß § 3 Abs.1
 3. benennt eine fachlich betreuende Lehrkraft, in der Regel den Modulverantwortlichen oder den durchführenden Hochschullehrer, als Ansprechpartner für Studierende und Praxisbetriebe, die auch Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung treffen
 4. arbeitet in erforderlichem Umfang mit der Ausbildungsstelle zusammen
- (2) Die Hochschule bewertet das Ergebnis der berufspraktischen Tätigkeit gemäß Studienordnung, Prüfungsordnung und Modulbeschreibung.

§ 6

Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit schließen die Studierenden und die Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten und Rechte der Studierenden und der Praktikumsstelle sowie die Mitwirkung der Hochschule.
- (3) Der Vertrag sollte dem als Anlage 1 beigefügten Muster entsprechen. Wenn die Praktikumsstelle eigene Muster verwendet, sollte das Muster vor dem Vertragsabschluss dem von der Hochschule benannten Verantwortlichen vorgelegt werden.

§ 7

Wechsel der Praktikumsstelle

- (1) Ein Wechsel der Praktikumsstelle während der berufspraktischen Tätigkeit ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungszieles unumgänglich ist. Ein Wechsel darf nur mit Zustimmung des Modulverantwortlichen bzw. der für die fachliche Betreuung zuständigen Lehrkraft durchgeführt werden.
- (2) Wird ein Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung des geforderten Gesamtzeitraumes für die berufspraktische Tätigkeit im Rahmen des Studienganges

(3) Im Rahmen des ersten Praktikumsvertrages geleistete Praxiszeit ist in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung obliegt dem Verantwortlichen an der Fakultät Landbau / Landespflege.

§ 8

Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit wird gemäß Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Landschafts- und Freiraumentwicklung der HTW Dresden in Verbindung mit Studienordnung und Modulbeschreibung des zu belegenden Moduls von der Hochschule bewertet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt auf Beschluss des Fakultätsrates Landbau/Landespflege vom 11. Januar 2011 mit Beginn des Sommersemesters 2011 in Kraft.

Dresden, den 12. Januar 2011

Prof. Dr. agr. Knut Schmidtke
Dekan der Fakultät Landbau/Landespflege

Praktikumsvertrag

Exemplar für
 Praktikumsstelle
 Praktikant/in
 HTW Dresden (Kopie)

Zwischen
Betrieb - Behörde – Einrichtung

.....
Bezeichnung - Anschrift

vertreten durch

- nachfolgend Praktikumsstelle genannt -

und

Frau/Herrn
Praktikant/in geb.am

.....
wohnhaf in

Student/in an der

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

im Bachelor-Studiengang Landschafts- und Freiraumentwicklung

Studiengruppe / /....

der Fakultät Landbau/Landespflege

- nachfolgend Student genannt -

wird folgender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen:

§ 1 Art und Stellung des Praktikums

(1) Das Praktikum ist als Pflichtpraktikum gemäß der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges „Landschafts- und Freiraumentwicklung“ der HTW Dresden durchzuführen.

(3) Das Praktikum begründet kein Arbeitsverhältnis des Studenten mit der Praktikumsstelle.

§ 2 Dauer des Praktikums

Das Praktikum ist vom bis zum durchzuführen. Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit.

§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

(1) Nach ihren Gegebenheiten bietet die Praktikumsstelle dem Praktikanten die Möglichkeit, ein Praktikum gemäß der fachlichen Anforderungen des Studienganges durchzuführen. Fachliche Anforderungen sind in §§ 2 und 8 der Praktikumsordnung enthalten und Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. den Studenten im vereinbarten Zeitraum als Praktikant auszubilden,
2. einen Betreuer zu benennen, der gemeinsam mit dem Studenten einen Ablaufplan aufstellt und ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut,
3. dem Studenten die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe u. dgl. zu ermöglichen und dazu eine Arbeits- und Datenschutzbelehrung unter besonderer Berücksichtigung der konkreten betrieblichen Bedingungen durchzuführen,
4. dem Studenten Vorarbeiten für die Erstellung des erforderlichen Praktikumsbeleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen,
5. dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht,
6. mit den betreuenden Hochschullehrern und Lehrkräften an der Fakultät zusammenzuarbeiten,
7. den Studenten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen sowie zu Nach- und Wiederholungsprüfungen freizustellen,
8. nach Absprache ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft die Betreuung des Studenten am Praxisplatz zu ermöglichen,
9. die Hochschule vom Nichtantreten des Studenten zum Praktikum, von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten,
10. nach Möglichkeit den Studenten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4
Pflichten des Studenten

(1) Der Student verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Ausbildungszieles wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Betriebsordnung, Werkstattordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln,
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten,
6. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag der Praktikumsstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5
Betreuer

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Herrn/Frau

Abteilung

Tel.-Nr.

E-Mail

als Betreuer für den Studenten.

(2) Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, Fakultät Landbau/Landespflege benennt

Herrn/Frau

Tel.-Nr. (0351) 462 –

E-Mail

als fachlich betreuende Lehrkraft.

§ 6 Urlaub, Freistellungen

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Hierüber ist die Hochschule zu informieren.
- (3) Der Student hat Anspruch auf Freistellung zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen gemäß § 3 (7) der Praktikumsordnung.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Unfallkasse Sachsen. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Sachsen.
- (3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i.S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (4) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat der Student auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmung des § 5 Absatz 1 Nr. 10 SGB V.

§ 8 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.
- (2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von€ zu zahlen.
- (3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung gehen zu Lasten des Studenten.

§ 9
Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

1. während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einer Woche;
2. nach Ablauf der Probezeit
 - aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - durch den Studenten bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen.

(2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Fall einer Vertragsauflösung ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen

(Zum Beispiel Thema des Praktikumsberichtes, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

§ 11
Vertragsausfertigung, Änderungen

(1) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält. Eine Kopie des Vertrages über das praktische Studiensemester hat der Student dem Studiendekan bzw. dem zuständigen Hochschullehrer der HTW Dresden unmittelbar zuzuleiten.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Unterschriften:

Praktikumsstelle:

Student:

.....
Unterschrift/Stempel

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

Erklärung der HTW Dresden

Die HTW Dresden verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten. Die HTW Dresden wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, die die Durchführung der Ausbildung betreffen, informieren und Änderungen der Ausbildungsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

Ort, Datum

.....

Der Beauftragte der Fakultät Landbau/Landespflege

Praktikumszeugnis

Herr/Frau

geboren am in

Student(in) der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

Bachelor-Studiengang „Landschafts- und Freiraumentwicklung“

Immatrikulationsjahr:

Matrikelnummer:

hat in der Zeit vom bis

bei (Praktikumsstelle)

.....
.....

in folgenden Bereichen, Abteilungen, Dienststellen, Arbeitsgruppen

.....
.....

das Praktikum

mit Erfolg¹⁾ / ohne Erfolg¹⁾

abgeleistet.

¹⁾ Begründung:

.....
.....

Fehltage:

.....

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer und Firmenstempel

(Nach Beendigung des Praktikums bitte 1 Exemplar ausgefüllt an die HTW Dresden zurück.)